

94/95 18 Art. 151 SchKG. Betreibung auf Grundpfandverwertung. Der Betreibungsbeamte hat grundsätzlich nicht darüber zu befinden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (Bestehen eines Pfandrechtes) gegeben sind, sondern das Begehren ohne weiteres zu vollziehen, es müsste denn aus den eigenen Angaben des Betreibenden hervorgehen, dass kein Pfandrecht gegeben sein kann.

Obergericht, 9. Oktober 1995, OG-SchKG-6/95

Aus den Erwägungen:

3. Der Betreibungsbeamte hat gestützt auf das Betreibungsbegehren vom Kanton Uri den angefochtenen Zahlungsbefehl ausgestellt. Der Betreibungsbeamte hat grundsätzlich nicht darüber zu befinden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (Bestehen eines Pfandrechts) gegeben sind, sondern das Begehren ohne weiteres zu vollziehen, es müsste denn aus den eigenen Angaben des Betreibenden hervorgehen, dass kein Pfandrecht gegeben sein kann (Fritzsche/Walder, a.a.O., § 34 Rz 16; BGE 49 III 180; 105 III 120). Die Angaben des Betreibenden im Betreibungsbegehren geben keine Anhaltspunkte für eine Annahme, dass auf dem Grundpfandobjekt HB 2624, X., kein Pfandrecht liegen kann. Soweit der Beschwerdeführer ausführt, dass das gesetzliche Pfandrecht i.S. von Art. 17 Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG, RB 3.2231) an einem Grundstück der SBB zum vornherein gesetzlich undenkbar sei, verkennt er, dass nicht alle Grundstücke der SBB zwingend dem Verwaltungsvermögen des Bundes zuzuordnen sind. Grundstücke können durchaus auch dem Finanzvermögen zugeordnet werden. Derartige Grundstücke können der Zwangsvollstreckung unterliegen; mithin sind Pfandrechte an derartigen Grundstücken zulässig.

Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend die konkrete Zuordnung von HB 2624, X., sind im Beschwerdeverfahren irrelevant, da - wie bereits ausgeführt - der Betreibungsbeamte grundsätzlich nicht darüber zu befinden hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Grundpfandverwertung gegeben sind, sondern das Begehren ohne weiteres zu vollziehen hat, es müsste denn aus den eigenen Angaben des Betreibenden hervorgehen, dass kein Pfandrecht gegeben sein kann. Dies allein ist entscheidend.

Der Betreibungsbeamte durfte somit die Ausstellung des Zahlungsbefehls aufgrund der Angaben des Gläubigers nicht verweigern; vielmehr war er zu dessen Ausstellung verpflichtet. Denn gestützt auf die Angaben des Gläubigers im Betreibungsbegehren erscheint ein Pfandrecht an HB 2624, X., zumindest als möglich. Dies bestätigen zudem die im Beschwerdeverfahren von der Beschwerdeführerin und dem Gläubiger dargelegten grundlegenden unterschiedlichen Auffassungen hierzu.

Will ein Dritteigentümer den Bestand des Pfandrechts bestreiten, so hat er Rechtsvorschlag zu erheben (BGE 105 III 120 m.H.). Die Beseitigung des Rechtsvorschlages erfolgt auf Klage des Gläubigers hin im ordentlichen Prozessverfahren, gegebenenfalls im Rechtsöffnungsverfahren.

Aus Gesagtem erhellt sich, dass die Beschwerde von den SBB abzuweisen ist.